

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

14.01.2016



HUPE 2016

Anmeldungen bis 1. März
(Seite 2)



EHFA wird „1“

Tag der offenen Tür am
19. Januar (Seite 2)

*2016 erwacht -
Beste Wünsche zum neuen Jahr!*

HALDENS  LEBEN
1050 Jahre

Wirtschaftsfaktor Forstwirtschaft

Kernige Männer in Flanellhemden durchstreifen den Wald, wählen mit kritischem Blick einen „reifen“ Baum aus und setzen die Kettensäge an. Nach dem Entasten wird der Stamm durch ein Rückepferd aus dem Wald gezogen. Dies ist die traditionelle Vorstellung von Forstwirtschaft. Doch leider ist es in diesem Bereich genauso wie in anderen Wirtschaftszweigen: Diese Arbeitsweise ist längst nicht mehr wirtschaftlich und in großen Waldgebieten, wie etwa dem 2.400 Hektar umfassenden Stadtwald, nicht praktikierbar. Deswegen werden standardmäßig so genannte Kettenharvester eingesetzt. Diese Geräte sägen die Bäume ab, heben sie auf die Arbeitsgasse, entfernen dort die Äste und zerkleinern die Stämme. Auf die-

ser Arbeitsgasse sind Beschädigungen des Waldbodens unvermeidbar, dieses betrifft aber maximal 25 Prozent der Fläche – deutlich weniger als bei früher angewandten



Methoden. Die Stämme werden anschließend von einem Fahrzeug eingesammelt und am Weg aufgehäuft. Diese Methode verträgt sich auch mit der PEFC-Zertifizierung des Stadtwaldes.

Kettenharvester

Unabhängig davon, dass die Arbeit mit dem Kettenharvester letztlich bodenschonender ist, ist der Anblick der Arbeitsgassen für den Laien nicht besonders ansehnlich. Dies führte zum Beispiel beim Holzeinschlag auf dem Papenberg und am Ochsenberg zu kritischen Kommentaren. Dort war der Holzeinschlag aber auch deshalb notwendig, um den nachwachsenden Eichen und Buchen bessere Wachstumsbedingungen zu verschaffen.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die beschädigten Wege im Bereich des Papenberges im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes wieder hergerichtet. Dazu muss aber erst mal der Frost wieder aus dem Boden sein.

Lindenplatz in Althaldensleben soll attraktiver werden – Baumfällungen vom 8. bis 20. Februar



Blick auf den Lindenplatz

Bis zum Herbst dieses Jahres soll der Lindenplatz in eine grüne Oase umgestaltet werden, die zum Verweilen einlädt und dabei auch unkompliziertes Passieren gewährleistet. Dazu ist es zunächst notwendig, die Bestandsbäume zu fällen sowie die Busch- und Heckenbepflanzung zu entfernen. Gutachten durch einen Baumsachverständigen und den Stadthof hatten ergeben, dass die geringe Standsicherheit der Bäume für noch maximal fünf bis zehn Jahre dieses rechtfertigen. Bei der Neugestaltung des Platzes werden neue Linden und Hecken

gepflanzt. Außerdem wird der Springbrunnen erneuert, Wege, Straßen- und Parkflächen grundlegend erneuert. Auch Bänke und Beleuchtung werden auf einen aktuellen Stand gebracht. Ab 2017 werden die auf der nördlichen Seite angrenzende Fahrbahn- und Nebenanlage sowie die Beleuchtungsanlage bis Ecke Ortseestraße/Hinzenbergstraße grundhaft ausgebaut bzw. erneuert.

Zwei Drittel der Kosten für das Gesamtprojekt kommen aus dem Fördermitteltopf „Stadtumbau Ost“ und werden somit von Bund und Land finanziert.

Althaldensleben macht sich fein zum Jubiläum

Zum Start ins Jubiläumsjahr gab Bürgermeisterin Regina Blenkle am Ursprungsort der

Stadtgründung einen der Hauptzugänge zum Landschaftspark Althaldensleben wieder für



die Öffentlichkeit frei. 130 Meter der Thomas-Müntzer-Straße wurden von September bis Dezember 2015 grundhaft neu gestaltet, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Denkmalschutzes. Rund 62.000 Euro wurden investiert, davon 2/3 aus dem Fördermittelprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Derzeit wird noch an den Neugestaltungen des Parkzuganges Waldstraße und der Parkwege hinter dem Kloster und im Areal der Burgwälle gewerkelt. Zum historischen Szenenfest im Juni soll das neu gestaltete Gelände dann eine ansprechende Kulisse für eine der zentralen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr bieten.



Hiesige Unternehmen Präsentieren Exklusiv

TRÖT: Die HUPE 2016 wirft ihre Signale voraus – Anmeldungen bis 1. März

Vom 30. April bis 1. Mai sind Wirtschafts- und Gewerbetreibende wieder herzlich eingeladen, sich auf der regionalen Leistungsschau „HUPE“ zu präsentieren. In Kooperation mit der Gemeinde Barleben soll im Herzen der Stadt auf dem Haldensleber Marktplatz wieder über 100 Ausstellern die Möglichkeit gegeben werden, Kontakte zu potentiellen Kunden und Geschäftspartnern anzubahnen und bestehende zu vertiefen. Der Reisemarkt bietet Interessierten zudem ein abwechslungsreiches und besonderes

Angebot für Jung und Alt. Ein attraktives Rahmenprogramm wird bei Besuchern und Ausstellern wieder zusätzlich für Begeisterung sorgen.

Seien Sie mit dabei und nutzen Sie Ihre Chance, Ihren Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad in unserer wirtschaftsstarke Region zu erhöhen und zu erneuern. Alle Informationen, das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen sind auf www.haldensleben.de/Wirtschaft zu finden.

EHFA wird „1“ – und das wird gefeiert am 19. Januar

Zum „Tag der offenen Tür“ lädt das Mehrgenerationenhaus „EHFA“ in der Gröperstraße 12 am 19. Januar von 10:00 bis 16:00 Uhr ein. Zum ersten Geburtstag präsentiert sich die Einrichtung in all ihrer Vielseitigkeit. Kreativität, Gemeinschaft, Hilfe in fast allen Lebenslagen – all das finden die Haldensleber hier seit einem Jahr. Der Betreiber, die PARITÄTISCHE Sozialwerke-PSW GmbH, möchte – die sich dem EHFA verbunden fühlen und neugierig darauf sind – gemeinsam auf das Erreichte zurück- und in die Zukunft voranblicken. Die „Krümel“ vom integrativen Kindergarten der Lebenshilfe haben eine Überraschung vorbereitet, die Senioren-Tanzgruppe der Volkssolidarität legt

eine flotte Sohle auf's Parkett. Das Geburtstagsständchen kommt vom Eine-Welt-Chor: Einheimische Sängerinnen und Sänger haben gemeinsam mit Flüchtlingen einen musikalischen Blumenstrauß einstudiert. Auf dem sogenannten „Marktplatz“, dem großen, offenen Foyer des Hauses, stellen die ansässigen Beratungsstellen ihre Projekte und ihre Arbeit vor. Die Volkssolidarität

sorgt mit süßen und herzhaften Leckereien für das leibliche Wohl.



So begann's vor Jahresfrist:
Alle stricken mit ...

Ablösebeträge bleiben im Sanierungsgebiet

Für den „Historischen Stadtkern“ von Haldensleben haben 24 Jahre Städtebauförderung wie eine Verjüngungskur gewirkt. Inzwischen sind alle Straßen und Plätze erneuert, die meisten Gebäude saniert, Parkplätze angelegt sowie Freianlagen gestaltet worden. Seit 1991 sind aus dem Förderprogramm Stadtsanierung rund 42 Mio. € investiert worden. Zusätzlich sind fast 14 Mio. € aus den Programmen Stadtumbau und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren in das Sanierungsgebiet geflossen.

Für die Erneuerung von Straßen werden Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet nicht zur Zahlung von Straßenausbaubeträgen herangezogen. Im Baugesetzbuch ist festgelegt, dass die Eigentümer einen Ausgleichsbetrag für Bodenwertsteigerungen zahlen, die durch die Sanierungsmaßnahmen bewirkt worden sind. Der Gutachterausschuss hat die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen ermittelt. Sie liegen in den einzelnen Bodenrichtwertzonen zwischen 1,00 € und 9,00 € pro m² Grundstücksflä-

che. In der Regel sind die Ausgleichsbeträge nach Aufhebung der Sanierungssatzung zu entrichten. Da die Sanierung des Gebietes dann abgeschlossen ist, sind diese Beträge ggf. anteilig an die Fördermittelgeber Bund und Land abzuführen.

Die Grundstückseigentümer müssen mit der Zahlung des Ausgleichsbetrages jedoch nicht bis zum Abschluss der Sanierung warten. Ab 2009 hatte die Stadt angeboten, die Ausgleichsbeträge vorzeitig abzulösen. Diese Möglichkeit haben bisher rd. 60 % der Grundstückseigentümer genutzt. Die erzielten Einnahmen von rd. 350 T€ konnten unmittelbar zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Verzinsung und der Wartezeit bis zum Abschluss der Sanierung sind seinerzeit Abschläge berücksichtigt worden, die 2009 bei 20 % lagen und sich jährlich um 4 % verringerten. Diese Regelung ist 2013 ausgelaufen. Der Stadtrat hat am 3. Dezember 2015 beschlossen, die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung

erneut anzubieten. Bei Zahlung bis zum 31.08.2016 wird ein Abschlag von 2 % gewährt. Die Einnahmen bleiben im Sanierungsgebiet und stehen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die betreffenden Grundstückseigentümer werden ab Januar 2016 durch die Stadt angeschrieben und erhalten ein Antragsformular für eine Ablösevereinbarung. Ansprechpartnerinnen bei der Stadt sind Frau Albrecht (Tel.: 479-371) und Frau Schneemann (Tel.: 479-365).

Die Zahlung des Ausgleichsbetrages über eine Ablösevereinbarung ist endgültig. Die Grundstückseigentümer werden bei Abschluss der Sanierung nicht noch einmal zur Kasse gebeten. Die Aufhebung der Sanierungssatzung wird voraussichtlich im Jahr 2017 erfolgen. Alle Grundstückseigentümer, die den Ausgleichsbetrag bis dahin nicht vorzeitig abgelöst haben, werden dann durch Bescheid von der Stadt zur Zahlung aufgefordert.



Konzert „Alte Musik“ – Ensemble Horolog

Englische und Italienische Musik aus dem Barock mit dem Ensemble „Horolog“. Ob nun der erste Kuss mit süßen Rosen verglichen wird, mit dem Frühling oder dem Wind, ob das Antlitz der Geliebten einem Garten gleicht oder sie dem Namen einer Blume trägt, ob die Wiesen dahinwelken, sobald man die Zuneigung der

Geliebten verliert. Erleben Sie „Alte Musik“ mit Liedern von Dowland, Frescobaldi u.v.a. am So. 17. Januar, 17:00 Uhr auf Schloss Hundisburg im Eichsfelder Saal.

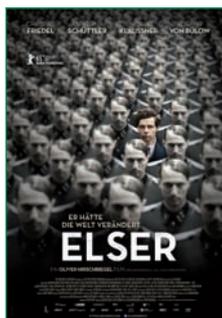
Karten sind an den Vorverkaufsstellen und unter Tel. 03904-4 42 65 oder per E-Mail: kultur@schloss-hundisburg.de erhältlich.

Amerika – auf dem Rad nach Feuerland

Thomas Meixner brach mit seinem Fahrrad in Alaska auf und kurbelte 41.000 km durch Nord- und Südamerika. Geschichte, Naturerlebnisse und persönliche Begegnungen, prägten diese 20 monatige Tour. In einem spannenden Vortrag, Multivisions- und Diashow, vermittelt er seine Erlebnisse und Abenteuer am Donnerstag, 21. Januar, 19 Uhr in der KulturFabrik, die man so sicher nur

vom Fahrrad aus erleben kann. In den Packtaschen hat er tausende Fotos und etliche Stunden Videos, im Kopf unzählige Eindrücke und in den Waden sage und schreibe 41.178 Kilometer.

In seinem spannenden Vortrag möchte er seine Zuschauer einladen, mit ihm gemeinsam die „Neue Welt“ zu erkunden. VVK: 8 € (erm.*: 6 €); AK: 10 € (erm.*: 8 €)



Kino in der Kirche: Elser – er hätte die Welt verändert

Was wäre der Welt erspart geblieben, hätte der Schreiner Georg Elser (Christian Friedel) Erfolg gehabt? Am 8. November 1939, zwei Monate nach dem Überfall Nazi-Deutschlands auf Polen, verübte der Widerstandskämpfer im Münchener Bürgerbräukeller ein Bombenattentat. Sein Ziel war der Tod der NS-Führungsriege, vor allem aber der Adolf Hitlers. 13 Minuten haben ihm gefehlt, dann hätte

die von ihm gebaute Bombe Adolf Hitler getötet. Doch es kam anders...

Historiendrama, am 02. Februar 19.30 Uhr im Gemeindehaus St. Marien, Gärhof 7 Haldensleben, Einlass: 19:00 Uhr. D 2015, 110 Min., FSK: ab 12 J. Veranstalter: St.Marien Kirchengemeinde und Alsteinklub in der KulturFabrik, UKB: 3 €

Musik-Comedy mit Felix Reuter „Die verflixte Klassik“

In einer atemberaubenden Show erleben Zuschauer am Sonntag, 14. Februar um 17:00 Uhr im Hauptsaal auf Schloss Hundisburg, wie die bekanntesten Konzerte der klassischen Musik mit allerlei Humor und Entertainment neu entstehen. Mit unverwech-

selbarer Mimik und atemberaubendem Klavierspiel präsentiert er so manches bisher unentdeckte Detail in damaligen wie auch modernen Kompositionen. Karten gibt es an den Vorverkaufsstellen und telefonisch unter 03904-4 42 65.



„Monsieur Claude und seine Töchter“

Claude und Marie Verneuil (Christian Clavier, Chantal Lauby) ein wohlhabendes, leicht konservatives katholisches Ehepaar in der französischen Provinz. Sie haben vier Töchter. Für die jungen Frauen können sich die Verneuils nichts Schöneres vorstellen, als dass diese von Männern mit den Attributen „attraktiv, französisch, männlich“ geehelt werden. Doch Tochter Ségolène heiratet einen Chinesen, Isabelle einen Muslim und

Odile einen Juden. Da hängt der familiäre Haussegens gewaltig schief. Wenigstens ihre jüngste Tochter Laure ist mit einem französischen Katholiken zusammen. Als dieser zum ersten Abendessen vorbei kommt, reißt den besorgten Eltern der Geduldssaden: ist schwarz.

Ein hoch amüsantes Lehrstück über Fremdenfeindlichkeit und Vorurteile. 23. Februar, 19:00 Uhr in der KulturFabrik. UKB: 3,50 €

Weitere Veranstaltungstipps

KulturFabrik

Do, 14. u. 28. Januar, 15:00 Uhr

Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

Mi, 20. Januar, 18:30 Uhr

Philosophischer Salon mit Janina Otto (Magister Artium Philosophie) zum Thema: „Der Sinn der Arbeit“, Vortrag und Diskussionsrunde, Eintritt: frei

Do, 28. Januar 16:00 Uhr

Treffen der Haldenslebener Künstlergilde, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei, Veranstalter: Verein zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e.V.

Do, 28. Januar, 19:00 Uhr

Die Rosenfreunde Haldensleben laden ein: „**Beiträge zur Geschichte der Burgen an Saale und Unstrut**“. Ein Vortrag von Dipl.-Hist. Dieter Bollmann, eine öffentliche Veranstaltung des Vereins zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e. V. und der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V., Eintritt Mitglieder: frei, Nichtmitglieder: 2,00 €

Fr, 29. Januar, 20:00 Uhr

KulturFabrik – JazzLounge präsentiert: **Twana Rhodes (USA) solo live in concert**
VVK: 12 € (erm.*: 10 €); AK: 14 € (erm.*: 12 €)

So, 31. Januar, 15:00 Uhr

Vernissage in der Kunstgalerie: **Frank Meier: Malerei – unverwechselbar – einmal ganz anders, musikalische Umrahmung: tubulatores (Lpz)**, Laudatio: Jochen P. Heite (MD), Eintritt: frei

Süplingen

Sa. 16., 23., 29., 30. Januar, 20:11 Uhr

Prunksitzung

So. 17. Januar, 15:11 Uhr

Senioren Prunksitzung

So. 31. Januar, 15:11 Uhr

Kinder Prunksitzung

Ort: jeweils Süplingen „Dorfkrug“, Saal

Veranstalter: Süplinger Narrenbund 1970 e. V.

Ausstellung

– „**Von Kaufhallen, Konsum und HO - Haldensleber Läden zur DDR-Zeit**“

Die Ausstellung im Kreis- und Stadtarchiv ist bis Anfang 2016 zu sehen

– „**Feuer, Kriege und andere Katastrophen**“ im Kreis- und Stadtarchiv.

– „**Hugo Lonitz und die Tempelritter**“ Modelleur Hugo Lonitz (1838-1904) gründete 1868 vor dem Bülstringer Tor in Neuhaldensleben eine Tonwarenfabrik, aus der nach seinem Tod zwei Porzellanfabriken erwuchsen. Als Ruheständler erforschte Lonitz die Überreste der Tempelburg Wichmannsdorf und fertigte anschauliche Zeichnungen der Komturei an. Sonderausstellung im Museum

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus

Kieffholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16:00–18:00 Uhr

Wochenende/Feiertag:

09:00–12:00 und 16:00–18:00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10:00–12:00 und 17:00–18:00 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

Sa/So, 16./17.01.

ZÄ Yvonne Schwerin-Weber, Kathendorfer Str. 6, Rätzlingen, Tel.: 039057/98988

Sa/So, 23./24.01.

ZA Kestutis Balcenis, P.-W.-Behrends-Str. 7, Haldensleben, Tel. 03904/72391

Sa/So, 30./31.01.

Dr. Henning Frank, P.-W.-Behrends-Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel: 03904/2693

Kinderärzte

14.01. – 21.01.

Kinderarztpraxis, Waldring 104
Tel. 03904/42654

22.01. – 04.02.

Praxis Medicenter Gerikestr. 4
Tel. 03904/2292 o. 41011

Tierärzte

14.01.

Dr. Pohl, Haldensleben, FU: 0179/9065142
FTA. Dr. Richter, Schackensleben,
FU: 0171/7584570

DVM Heilmann, Mahlwinkel,
Tel. 03935/926000

15.01. – 21.01.

FTA Balko, Meitzendorf, FU: 0172-3983328
Dr. Graf, Berenbrock, FU: 0172/5289233
Dr. Fürst, Angern, Tel. 039363/97652

22.01. – 28.01.

FTA. Thurmann, Bregenstedt,
FU: 0171/7720959
TÄ Engelbrecht, Rogätz, FU: 0170/4347139
FTÄ Behrens, Barleben,
Tel. 039203/644158

Tierheim: 039058/3012

Apotheken

14.01., 26.01.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
Barleben, Tel. 039203/50024
Schloß Apotheke, Zur Spetze 2, Flechtingen,
Tel. 039054/2970

15.01., 27.01.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,
Groß Ammensleben, Tel. 039202/6394

16.01., 28.01.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
Haldensleben, Tel. 03904/71520

17.01., 29.01.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,
OT Hermsdorf, Tel. 039206/53274

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,
Angern, Tel. 039363/232

18.01., 30.01.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58, Wolmirstedt,
Tel. 039201/21436

19.01., 31.01.

Bären-Apotheke, Amselweg 13,
Haldensleben, Tel. 03904/46065

20.01.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,
Barleben, Tel. 039203/89830

20.01.

Löwen Apotheke, G. Scholl Str. 22,
Calvörde, Tel. 039051/256

21.01.

Apotheke-Althaldensleben, Neuhaldensleber
Str. 46c, Haldensleben, Tel. 03904/66080

22.01.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
Colbitz, Tel. 039207/95065

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, Tel. 039206/50307

23.01.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,
Niederndodeleben, Tel. 039204/82427

Bären-Apotheke im Ohreparck,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben

24.01.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
Haldensleben, Tel. 03904/45561

Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1, Samswegen

25.01.

Rathaus Apotheke, A. Bebel Str. 32,
Wolmirstedt, Tel. 039201/4600

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,

Tel. 03904/4773

Abwasserverband „Untere Ohre“,

Tel. 03904/66806

Stadt Haldensleben (außerhalb

der Arbeitszeit), Tel. 0171/7646040

Rufbereitschaft der WOBau und WBG

„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: Tel.: 0700 96 228 726

Elektro: Tel.: 0700 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung und Wassereintrich im Keller:

Tel.: 0170 53 94 506

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Ha-

varien und Bränden Rettungsstelle des Kreises, Notruf 112 Tel. 03904/42315

Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2017/2018

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2017/2018, also Kinder, die zwischen dem 01. Juli 2010 und dem 30. Juni 2011 geboren wurden, sind zu folgenden Zeiten im **Rathaus der Stadt Haldensleben, Raum 306 (2. Obergeschoss)** anzumelden.

**Dienstag, den 23.02.2016
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Mittwoch, den 24.02.2016
von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Donnerstag, den 25.02.2016
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig. Bei der Anmeldung ist für das Kind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.

Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“! www.haldensleben.de

→ *Bürgerservice/Rathaus*
→ *Satzungsarchiv* → Seite 3 (*Schulsatzung für Grundschulen*)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter bis zur endgültigen Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

Für folgende Schulen können Sie Ihr Kind anmelden:

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben

Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112, 39340 Haldensleben

Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben findet am **20. Februar 2016** in der Zeit von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** ein **Tag der offenen Tür** statt.

Grundschule in freier Trägerschaft:

Grundschule „St. Hildegard“, Dam-mühlenweg 14, 39340 Haldensleben,

Telefon 44133, Schulleiterin, Frau Lehmann.

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden.

Die freie katholische Grundschule „St. Hildegard“ bietet vom **15.02.-19.02.2016 Hospitationstage** während der Schulzeit an, bei Bedarf bitte vorher anmelden.

Am **18.02.2016** findet hier um **19:00 Uhr** ein **Informationsabend** statt.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

www.haldensleben.de

→ *Familie/Bildung* → *Schulen* → *Grundschulen*

→ *Gebrüder Alstein*

→ *Erich Kästner*

→ *Otto Boye*

→ *St. Hildegard*

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 332 und -354 zur Verfügung.

Mal- und Zeichenwettbewerb zur 1050 Jahrfeier

Thema: Mein Haldensleben

Teilnahmebedingungen:

Teilnehmen kann jeder, der ein Bild zum Thema „Mein Haldensleben“ gemalt oder gezeichnet hat und dieses zum Wettbewerb in der Bibliothek ausstellen möchte.

Pro Person kann nur ein Beitrag eingereicht werden. Die Beiträge sind bis zum 16. April 2016 in der Bibliothek abzugeben. Sie werden ab 23. April für ca. 4 Wochen in den Räumen der Bibliothek ausgestellt. Während dieser Zeit können die Besucher der Bibliothek ihr Lieblingsbild wählen. Daneben wird eine fachkundige Jury ihr Urteil abgeben, so dass am Ende des Wettbewerbszeitraums ein Publikumssieger und ein Jurysieger ermittelt werden wird.

Vorbereitender Workshop:

Sie malen oder zeichnen gerne? Sie haben

Interesse daran, einen Beitrag zum Mal- und Zeichenwettbewerb im April 2016 abzugeben? Sie haben eine Idee, aber Probleme bei der Umsetzung?

Lassen Sie sich am Wochenende vom 4. bis 6. Februar in der KulturFabrik Haldensleben durch einen kostenlosen Workshop inspirieren: Jochen P. Heite von der Künstlergilde Haldensleben bietet die Möglichkeit, in den Räumen der KulturFabrik verschiedene Techniken der Gestaltung kennen zu lernen. Sie erhalten Tipps für die Motivwahl und zur Ausarbeitung. Wer Zeit und Lust hat, kann an allen Terminen teilnehmen, Sie können aber auch nur einmalig erscheinen, um sich beraten zu lassen und einen Anstoß zur Umsetzung Ihrer Idee zu erhalten. Die Teilnahme ist kostenlos. Notwendige Materialien (Farbe, Pinsel, Leinwand, etc.) können entweder mitgebracht werden oder gegen einen Unko-

stenbeitrag vor Ort genutzt werden.

Bitte bringen Sie zum Workshop Skizzen oder Fotos Ihrer Idee als Vorlage zur Umsetzung mit.

Nicht um das Foto abmalen zu können, sondern sich Details in Erinnerung rufen zu können, oder auch Kompositionsmöglichkeiten mit Herrn Heite zu besprechen. Vielleicht gefällt Ihnen auch eine freie Landschaft – die wäre für den Anfang gut geeignet.

Zur Umsetzung Ihrer Idee bekämen Sie dann Hilfe für den Start und die Ausführung.

Termine des Workshops:

Donnerstag, **4. Februar 17:00–19 Uhr**, Freitag, **5. Februar 14:00–18:00 Uhr**, Samstag, **6. Februar 9:30–12:30 Uhr**

Weitere Informationen und Anmeldung zum Workshop bitte bis zum 2. Februar 2016 in der Bibliothek: Tel. 03904 49530

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.01.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Beschlussfassung zum Änderungsantrag von Stadtrat Seelmann vom 03.12.2015
- Abwahl /Abberufung des stellvertretenden Bürgermeisters Herrn Henning Konrad Otto
- Wahl/ Berufung von Frau Sabine Wendler als stellvertretende Bürgermeisterin

Haldensleben, den 08. Januar 2016

Blenkle
Bürgermeisterin

S. V. B.



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben

1. Voraussetzungen

- a) Die zu ehrenden Handlungen des Bürgers müssen einmalig sein und als Ziel das Wohl der Stadt und ihrer Bürger erkennen lassen.
- b) Der Bürger darf nicht vorbestraft oder im letzten Jahr vor der Ehrung straffällig geworden sein. Ausgenommen davon sind politische, auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete Handlungen, die auf Grund der herrschenden Machtstrukturen strafrechtlich verfolgt wurden.

2. Vorschlagsmodus

- a) Jeder Bürger der Stadt Haldensleben hat das Recht, einen Bürger dieser Stadt zum Ehrenbürger vorzuschlagen.
- b) Dem Vorschlag ist ein Lebenslauf des vorgeschlagenen Bürgers und eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Tätigkeit für die Stadt Haldensleben beizufügen. Dabei ist es wünschenswert, dass Einzelheiten ausführlich dargelegt werden und Zeugen des Ereignisses benannt werden.
- c) Der Vorschlag ist beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen.

3. Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- a) Der Stadtrat lässt den Vorschlag durch die Fachgremien (Fachämter der Verwaltung) prüfen.
- b) Findet der Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so wird ein Termin der Ehrung festgelegt.
- c) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates
- d) Die Festsitzung leitet der Vorsitzende des Stadtrates. Die Laudatio zur Verleihung trägt die Bürgermeisterin vor.
- e) Die Festsitzung ist öffentlich.

4. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft gebundene Zuwendungen der Stadt Haldensleben

- a) Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Haldensleben.
- b) Persönliche Ladung zu allen öffentlichen Tagungen des Stadtrates
- c) Persönliche Ladung zu allen gesellschaftlichen Höhepunkten der Stadt Haldensleben.
- d) Kostenloser ganzzähriger Zutritt zu allen Museen und Ausstellungen der Stadt Haldensleben.
- e) Besondere Leistungen der Stadt Haldensleben können individuell durch Beschluss des Stadtrates gewährt werden;
 - z. B.: - Mieterlass oder Mietermäßigung
 - Bei Besuch der Stadt freie Kost und Logie
- f) Übergabe eines Ehrengeschenkes im Wert von ca. 100,00 €.

5. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft hat zu erfolgen, wenn nachstehende Punkte zutreffen:

- a) Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht gemäß der Genfer Konvention;
- b) Verstöße gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

7. Inkrafttreten

Diese Rahmenbedingungen treten am 03. Dezember 2015 in Kraft. Damit treten die Rahmenbedingungen vom 20.06.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft.

Haldensleben, den 03. Dezember 2015



B l e n k l e



Allgemeinverfügung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 in Haldensleben

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528) i.V. mit den §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S.2258) erlaubt die Stadt Haldensleben, dass Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LöffZeitG LSA aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen im Jahr 2016 geöffnet werden:

- | | | |
|----------------------|---------------------|--------------------------|
| 1. Verkaufssonntage: | Jacobimarkt | 20. März 2016 |
| | HUPE | 01. Mai 2016 |
| | Altstadtfest | 28. August 2016 |
| | Sternenmarkt | 04. Dezember 2016 |
2. Geöffnet werden darf in der Stadt Haldensleben einschließlich Ortsteile im Zeitraum **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
3. An den Sonnabenden vor den unter Punkt 1. genannten Sonntagen wird die Öffnung bis 24.00 Uhr erlaubt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Um den Möglichkeiten und Erfordernissen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen, zu denen die Stadt Haldensleben berechtigt ist. Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für fünf zusammenhängende Stunden geöffnet werden. Die Stadt Haldensleben hat sich dazu entschlossen, in Abstimmung mit Händlern die Termine für das gesamte Stadtgebiet einheitlich zu gestalten, damit die Anforderungen an den besonderen Anlass (Veranstaltung, Volksfest o. ä.) erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.



Blenke
Bürgermeisterin



Grundstücksangebote

Ausschreibung

Die Stadt Haldensleben erweitert das Wohngebiet an der Werderstraße in Haldensleben um 27 Baugrundstücke mit einer Größe zwischen ca. 580 m² und ca. 1.229 m².

Es besteht die Möglichkeit ein Baugrundstück zu erwerben bzw. an dem Grundstück ein Erbbaurecht zu bestellen.

Der Kaufpreis beträgt 68,50 €/m².

Der jährliche Erbbauszins beträgt 5% des Grundstückswertes.

Eine Übersicht über die noch zur Ver-

fügung stehenden Baugrundstücke liegt während der Dienstzeiten in der Abteilung Liegenschaften zu jedermann Einsicht aus.

Alle Baugrundstücke werden ausschließlich durch ein Blockheizkraftwerk mit Wärme versorgt.

Nach dem Kauf eines Baugrundstückes besteht die Möglichkeit der Beantragung von Zuwendungen auf der Grundlage der Satzung über die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb.



Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138.

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 der Stadt Haldensleben
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer A und B wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz bzw. § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - 380 v. H.

Gemeindeteile Süplingen und Bodendorf

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - 350 v. H..

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Anmerkung:

Mit Wirkung vom **01. Jan. 2016** gelten für die Stadt Haldensleben **geänderte Gebührensätze** gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung, beschlossen am 03. Dez. 2015. Die Bekanntgabe dieser Gebührenänderung erfolgt auf dem Postweg durch einfachen Brief. Das betrifft die Bescheide, auf denen die Grundsteuer zusammen mit der Straßenreinigungsgebühr bzw. nur die Straßenreinigungsgebühr angezeigt wird. Für die übrigen Grundsteuerfälle gilt diese öffentliche Bekanntmachung.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug der Grundsteuer A und B erteilt haben, werden gebeten, die entsprechenden Abgaben für das Haushaltsjahr 2016 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindungen der Stadt Haldensleben:

- Kreissparkasse Börde NOLADE21HDL DE69 8105 5000 3003 1313 10
- Commerzbank AG DRES DE FF 810 DE36 8108 0000 0530 2080 00
- Volksbank Helmstedt e. G. GENODEF1HMS DE97 2719 0082 0702 0201 00

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das bedeutet, dass Abgaben in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Zeitpunkten zu zahlen sind.




Blenke
 Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben

den 04.12.15

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haldensleben
für die Kommunalwahlperiode 2014 bis 2019
– Nachrücken in den Stadtrat –**

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben auf seiner Sitzung am 03.12.2015 das Ausscheiden des Stadtratsmitgliedes Josef Franz aus dem Stadtrat mit Beschluss Nr. 142-(VI.)/2015 festgestellt.

Als nächst festgestellte Bewerberin auf der Liste der Partei DIE LINKE rückt nach dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 Frau Dagmar Müller gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA in den Stadtrat der Stadt Haldensleben nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V. m. § 75 Abs. 3 KWO LSA wird das Nachrücken von Frau Dagmar Müller hiermit öffentlich bekanntgegeben.




Aust
Stellv. Stadtwahlleiterin

Stadt Haldensleben

den.17.12.2015

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau „B 71 Radweg Vahldorf - Wedringen“ in den Gemarkungen Vahldorf und Wedringen im Landkreis Börde

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 09.12.2015 (Az.: 308.5.1-31027-F11.14)

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **15.01.2016 bis einschließlich 28.01.2016**

während der Dienststunden

montags, mittwochs, von 9:00 – 13:00 Uhr

dienstags, donnerstags von 8:00 – 18:00 Uhr

freitags von 9:00 – 13:00 Uhr

jeden ersten Samstag im Monat von 10:00 – 12:00 Uhr

im **Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, 39340 Haldensleben**, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.




Blenke
Bürgermeisterin

Landkreis Börde

Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben
(Allgem-Vf WSG Haldensleben)

Auf Grund des § 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des GebRStrRefG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des EGovÄndG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Haldensleben werden für das auf Grund des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, (hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben) bereits bestehende Wasserschutzgebiet Haldensleben zur notwendigen vorläufigen Anpassung an die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nachfolgende Regelungen angeordnet.

Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Haldensleben umfasst Bereiche der Gemarkungen Haldensleben und Saetuelle.
- (2) Die Begrenzung des geänderten Wasserschutzgebietes und der Verlauf seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) bestimmt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- (3) Die Schutzzonen für das Wasserschutzgebiet sind gekennzeichnet:
 Zone I: Fassungsbereich – Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens – in der Übersichtskarte gekennzeichnet als schwarz gezeichneter Punkt
 Zone II: engere Schutzzone – durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone II
 Zone III: weitere Schutzzone – durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone III
- (4) Karten des Wasserschutzgebietes liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde
 Fachbereich Natur und Umwelt
 Farsleber Str. 19
 39326 Wolmirstedt

Stadt Haldensleben
 Markt 20 – 22
 39340 Haldensleben

§ 3
Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verfügung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigung und der gemäß § 6 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 5

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass die zuständige Behörden oder von dieser Verpflichtete oder das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.
- Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- Die Regelungen gelten analog für forstwirtschaftliche Flächen.

§ 6

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Allgemeinverfügung befreien, soweit
1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), müssen solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anpassen, beseitigen oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Allgemeinverfügung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 3 oder § 4 missachtet oder Pflichten gemäß § 5 dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Haldensleben nach §§ 51 WHG, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, außer Kraft.
- (3) Soweit die vorgenannten Regelungen den Regelungen des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung.

§12

Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 12 WG LSA i.V.m. § 52 WHG. Danach können von der unteren Wasserbehörde (hier Landkreis Börde) vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Diese Allgemeinverfügung ist notwendig, da der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Haldensleben wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörde bisher auf Grund fehlender bzw. nicht hinreichend bestimmter Schutzbestimmungen und nur sehr ungenau festgelegten Schutzgebietsgrenzen nicht gewährleistet ist. Der aus dem Jahr 1981 stammende Beschluss zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem

Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben, weist erhebliche Mängel hinsichtlich der räumlichen und inhaltlichen Schutzbestimmungen auf.

Das Wasserwerk versorgt mit der Stadt Haldensleben sowie verschiedenen Gemeinden im Umland ca. 30.000 Einwohner mit Trinkwasser in sehr guter Qualität. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert somit zwingend die Festsetzung eines vollziehbaren Wasserschutzgebietes in diesem Raum.

Die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen in Form dieser Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich, um das Grundwasser im Einzugsbereich der Wasserfassungen vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und zukünftige Nutzer bzw. Nutzungen zu schützen. Im Interesse des Allgemeinwohls ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zeitraum des anhängigen Schutzgebietsverfahrens gemäß § 51 WHG und auch darüber hinaus gegeben.

Die Festlegung der jeweiligen Wasserschutzzonen und der inhaltlichen Bestimmungen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und berücksichtigt sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die hydrogeologischen Gegebenheiten und wird der Zielrichtung zum Schutz des Grundwassereinzugsbereiches gerecht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) erfolgt, da für das Wasserschutzgebiet die Gefahr besteht, dass bisher keine durchsetzbaren Schutzbestimmungen und eindeutig nachvollziehbare Schutzgebietsgrenzen galten. Um bis zum Abschluss der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung und damit das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden, liegt die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist höher anzusehen, als eine mögliche Einschränkung der persönlichen Interessen Einzelner im betroffenen Gebiet.

Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser auf Grund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestehen, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung der Grundwasserschutz nicht gewährleistet ist und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden könnte.

Die sofortige Vollziehung ist auch wegen der nunmehr geänderten räumlichen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und des geänderten Verlaufs der einzelnen Schutzzonen geboten. Diese wurden auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit dieser Verfügung neu festgesetzt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand.

Es muss daher im Interesse der Allgemeinheit für alle unzweifelhaft zum Wasserschutzgebiet gehörende Bereiche der erforderliche Schutz zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht erst abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

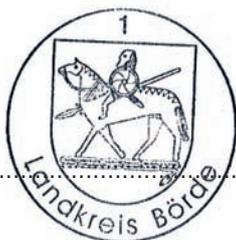
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung oder gegen einen Teil der Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
- Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Der Antrag ist beim genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.
- Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handelt derjenige ordnungswidrig, der der Allgemeinverfügung nicht Folge leistet.

Haldensleben, - 7. Jan. 2016

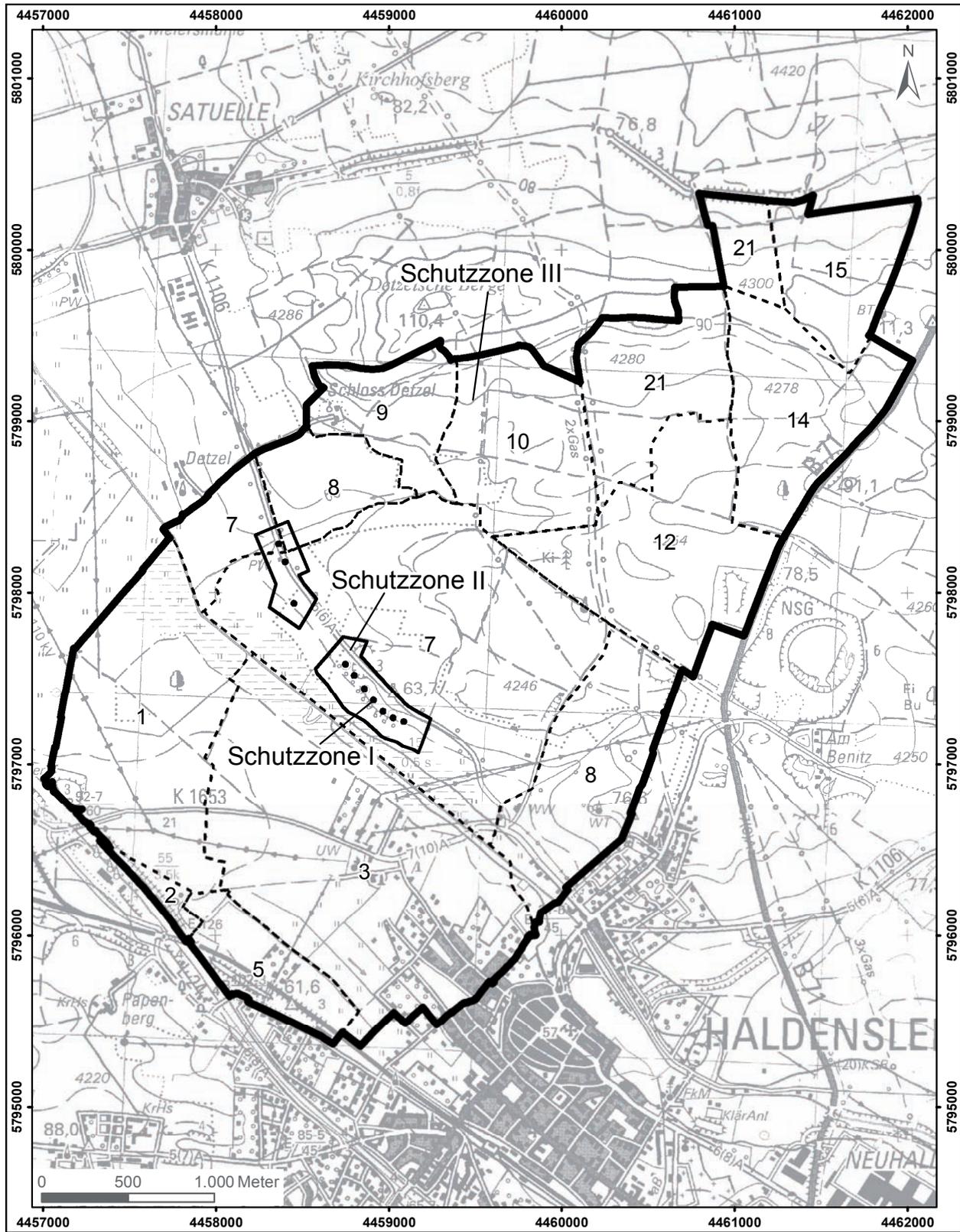
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Hans Walker
Landrat



Siegel

- Anlagen:** Anlage 1 – Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000
Anlage 2 – Schutzbestimmungen für die Zonen II und III



Legende

- | | | | |
|---|----------------|---|---------------------------|
|  | Schutzzone I |  | Flurgrenze mit Flurnummer |
|  | Schutzzone II | | |
|  | Schutzzone III | | |

Maßstab 1 : 30.000
 Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°)
 Topographische Grundlage: TK50, © LVermGeo Sachsen-Anhalt



**Trinkwasserversorgung
 Magdeburg GmbH**
 Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg



GCI GmbH
 Bahnhofstraße 19
 15711 Königs Wusterhausen

Grundwasser Consulting
 Ingenieurgesellschaft



**Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes
 für das Wasserwerk Haldensleben**

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	
1.4	Abteufen von Bohrungen (Aufsuchungs-, Gewinnungsbohrungen und Bohrungen mit einer Teufe von mehr als 100m nach §127 BBergG) ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	
1.6	Durchführung von Sprengungen	verboten	
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	verboten, soweit nicht gasbetrieben
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten	
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten, ausgenommen sind Baugebiete für Wohnbebauung
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
3. Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS¹ und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)			
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen</u> mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m ³ wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m ³ wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen			
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserver-sickerung,- verrieselung und -verregnung	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.2	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist
4.3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungs-bauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung durch überprüft werden
4.5	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben. wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind

1) JGS - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Hühner trockenkot

	Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter
5.2	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Folienabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern		verboten
5.3	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage		verboten
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	verboten, ausgenommen wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres, in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten werden
5.5	Düngen mit Wirtschaftsdünger	verboten	verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzelschlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der Düngeverordnung, in der derzeit gültigen Fassung, zu erfolgen.
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nummer 3.1
5.8	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach VAWS LSA errichtet werden.
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge		verboten
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.11	Umbruch von Dauergrünland, nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung	verboten	beschränkt zulässig
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	zulässig
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen Kleintierhaltung

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
zu 5. Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau			
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands	
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird
7. Sachgebiet Verkehrswesen			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen	verboten	
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungs-rückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten, ausgenommen die Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen werden eingehalten.
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten
8 Sonstige Sachgebiete			
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	
8.2	Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen vorhandene Anlagen
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, die den Anforderungen nach Nummer 4.4 und 4.5 entspricht
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	
8.7	Anlegen von Wanderwegen	zulässig	
8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	zulässig



Im Winter zum Durchwärmen, im Sommer zum Abkühlen

Tauchen Sie ein in wohltemperiertes Wasser, ziehen Sie Ihre Bahnen und vergessen Sie für einen Moment den Alltag. Auch unser vielfältiges Kursangebot bietet die perfekte Kombination aus Erholung, Fitness und Badespaß.

ROLLI-BAD

Rolli-Bad Haldensleben
Waldring 117
39340 Haldensleben
03904 4985-12
www.swhdl.de

**HALDENS
LEBEN**
1050 Jahre

„Wer kommt, bleibt“
das exklusive
Haldenslebenkabarett mit den Kugelblitzen

Fr 19.02.16, 20:00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben

Gerikestraße 3a // 39340 Haldensleben
Kartentel.: 03904/40159 // www.haldensleben.de/kulturfabrik

71° 10' 16"
NORDKAP

Durch das Baltikum zum Eismeer

Eine Multivisionsshow von Heike Setzermann und Dirk Vorwerk

Donnerstag, 25. Februar 2016, 19.00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben
Kartenvorverkauf KulturFabrik, Telefon 03904/40159

www.earthsecrets.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Pressestelle
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 28. Januar 2015

Redaktionsschluss: 21. Januar 2015